

# **Richtlinien für die Ehrung und Anerkennung durch die Gemeinde Lastrup (Ehrungs- und Anerkennungsrichtlinien)**

## **- Durchgeschriebene Fassung –**

Erstfassung der Richtlinien vom: 08. Juni 2001  
In-Kraft-Treten: 21. Juni 2001  
Änderung vom: bislang keine Änderung erfolgt

### **Artikel 1**

Die Gemeinde Lastrup ehrt nach Maßgabe dieser Satzung

- besonders verdiente Personen mit dem Ehrenbürgerrecht (Artikel 2)
- Mitglieder des Rates der Gemeinde Lastrup (Artikel 3)
- andere ehrenamtlich für die Gemeinde Lastrup tätige Personen (Artikel 4)
- Mitglieder von Sportvereinen (Artikel 5)
- andere Personen (Artikel 6)
- Ortschaften, Vereine (Artikel 7)
- Betriebe (Artikel 8)
- Personen aus Anlass privater Jubiläen (Artikel 9)
- Personen, Gruppen und Vereine bei Erstplatzierungen (Artikel 10)
- Personen für besonderes soziales Verhalten (Artikel 11)

### **Artikel 2**

Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Gemeinde Lastrup und ihrer Bürgerinnen und Bürger kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach § 30 der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

### **Artikel 3**

(1) Für die besonderen Verdienste um die Gemeinde Lastrup wird Ratsmitgliedern nach einer mindestens

- 5-jährigen Mitgliedschaft im Rat ein Buchpräsent überreicht
- 10-jährigen Mitgliedschaft im Rat der kleine Wappenschild mit Urkunde verliehen
- 15-jährigen Mitgliedschaft im Rat der große Wappenschild mit Urkunde verliehen.

(2) Den Ratsmitgliedern wird aus Anlass einer 20-, 25- und 30-jährigen Mitgliedschaft im Rat ein Sachgeschenk überreicht.

### **Artikel 4**

(1) Anderen ehrenamtlich für die Gemeinde Lastrup tätigen Personen (z.B. Bezirksvorsteher, ehrenamtliche Jugendpfleger) wird bei der Beendigung ihrer ausgeübten Funktion, wenn sie diese mindestens 10 Jahre ausgeübt haben, ein Präsent überreicht.

(2) An Bezirksvorsteher wird bei 25-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit der große Wappenschild mit Urkunde verliehen; bei 30-jähriger Tätigkeit wird ein Sachgeschenk überreicht

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei 25-, 40- und 50-jährigem Dienstjubiläum sowie bei Übergang in die Altersabteilung ein Präsent.

### **Artikel 5**

(1) Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lastrup haben, und Personen, die sich um den Sport in der Gemeinde Lastrup besondere Verdienste erworben haben, können mit der Ehrenplakette (mit Besitzurkunde) der Gemeinde Lastrup geehrt werden.

(2) Die Ehrenplakette der Gemeinde Lastrup kann auch an Personen verliehen werden, die sich um das Vereinsleben in der Gemeinde Lastrup besonders verdient gemacht haben (z.B. bei über 25-jähriger Vorstandstätigkeit in einem Sportverein, als Übungsleiter, Schieds- oder Kampfrichter).

(3) Vorschläge für Ehrungen nach den Absätzen 1 und 2 sind von den jeweiligen Vereinen bei der Gemeinde Lastrup einzureichen. Für Leistungen in der gleichen Sportart wird eine Ehrung nach den Absätzen 1 und 2 jeweils nur einmal vorgenommen.

### **Artikel 6**

(1) Für besondere Verdienste um die Gemeinde Lastrup ehrt die Gemeinde Lastrup Bürgerinnen und Bürger oder andere Personen für Leistungen, die das Ansehen der Gemeinde Lastrup nachhaltig steigern, mit dem großen Wappenschild der Gemeinde Lastrup. Die Ehrung soll sich auf Tätigkeiten im Bereich Kultur, des Vereinslebens, des Zusammenlebens der Einwohner und auf besonders zu ehrende Einzelleistungen beziehen.

(2) Vorschläge für eine Ehrung können von jedermann bei der Gemeinde Lastrup eingereicht werden.

(3) Für die Ernennung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um die Bedeutung der Auszeichnung zu wahren.

(4) Nach den Bestimmungen dieses Artikels können Personen nur einmal geehrt werden.

### **Artikel 7**

Ortschaften, Ortsteile sowie Vereine mit allgemeiner öffentlicher Arbeit auf sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet werden aus Anlass ihres 25-, 50-, 75-

und 100-jährigen Bestehens (danach alle weiteren 25 Jahre) durch Verleihung eines Wappentellers/Glaswappens bedacht, sofern sie das Jubiläum schriftlich bei der Gemeinde Lastrup anzeigen.

### **Artikel 8**

(1) Betriebe und Firmen werden aus Anlass von Geschäftsjubiläen, beginnend mit dem 25-jährigen, geehrt. Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung eines Präsensts, wenn das Jubiläum durch 25 teilbar ist, vom Firmeninhaber angezeigt wird und eine Einladung erfolgt.

(2) Aus Anlass von Firmen- und Betriebsgründungen, Geschäftseröffnungen sowie Erweiterungen überreicht die Gemeinde Lastrup ein Präsent, sofern eine Einladung erfolgt.

(3) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister in den Geschäftsräumen der zu ehrenden Firma, nach Möglichkeit am Eröffnungs- oder Jubiläumstag.

### **Artikel 9**

Aus Anlass privater Jubiläen und für die Erbringung besonderer Leistungen im beruflichen Bereich wird eine Ehrengabe überreicht:

1. Geburtstage

- a) 90 Jahre
- b) 91 - 94 Jahre (durch Übersendung eines Blumenstraußes)
- c) ab 95 Jahre (jährlich)

2. Hochzeiten

- a) Goldene Hochzeit
- b) Diamantene Hochzeit
- c) Eiserne Hochzeit
- d) Gnadenhochzeit

3. Ordens- oder Priesterjubiläen

- a) Silbernes Jubiläum
- b) Goldenes Jubiläum
- c) Ordens- oder Priesterweihe
- d) Einführung, Verabschiedung,

wenn die Personen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lastrup haben oder ihren Ehrungsanlass als ehemalige Lastruper Bürgerinnen oder Bürger in der Gemeinde Lastrup begehen.

4. Berufliche Erfolge

- a) Hervorragende Leistungen im Berufsstand
- b) Personen, die im beruflichen Bereich Landes- oder Bundessieger wurden.

### **Artikel 10**

Personen, Gruppen und Vereine aus der Gemeinde Lastrup, die eine Erstplatzierung auf höherer Ebene erreichen, werden mit einer Ehrengabe geehrt, sofern nicht eine

andere Ehrung im Rahmen dieser Richtlinien in Frage kommt.

### **Artikel 11**

(1) Die Gemeinde Lastrup vergibt einmal im Jahr einen Sozialpreis. Mit dem Sozialpreis sollen geehrt werden können: Gruppen, Vereine, Nachbarschaften, Spielplatzgemeinschaften oder Einzelgruppen, die sich in besonderer Weise sozial verhalten haben, z.B. bei der Gestaltung von Dorftreffs, Spielplätzen, bei der Pflege von Wanderwegen oder Gemeinschaftseinrichtungen, bei der Herausgabe von Dorfchroniken oder Vereinsschriften, bei der Betreuung von Senioren, Aussiedlern, Benachteiligten.

(2) Die Ehrung soll nach der letzten Ratssitzung eines Jahres stattfinden im Rahmen einer Jahresabschlussveranstaltung mit dem Rat, den Bezirksvorstehern und den Vertretern der Verwaltung. Zu ehrende Vereine oder Gruppen entsenden eine Abordnung von bis zu 4 Personen.

### **Artikel 12**

(1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach Artikel 2 sowie die Ehrungen nach Artikel 6 dieser Satzung entscheidet der Rat der Gemeinde Lastrup. Erweist sich eine geehrte Person später durch ihr Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Rat der Gemeinde Lastrup mit einfacher Mehrheit die Verleihung widerrufen.

(2) Über die Vergabe des Sozialpreises nach Artikel 11 entscheidet grundsätzlich der Rat der Gemeinde Lastrup. Hiervon kann jedoch im Einzelfall abgewichen werden. In diesen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Vergabe des Sozialpreises.

(3) Vorschläge zur Vergabe des Sozialpreises werden vom Ehrungsausschuss dem Rat bzw. dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lastrup unterbreitet.

(4) Ehrungs- bzw. Anerkennungsanlässe sind der Gemeinde Lastrup rechtzeitig vor dem Ehrungsanlass bzw. innerhalb von sechs Monaten nachher anzuzeigen.

(5) Die Ehrungen erfolgen jeweils durch den Bürgermeister, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

### **Artikel 13**

Sofern eine Ehrung und Anerkennung aus einem besonderen Anlass erfolgen sollte, entscheiden der Bürgermeister und der Gemeindedirektor in Anlehnung an diese Richtlinien.

### **Artikel 14**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ehrungs- und Anerkennungsrichtlinien der Gemeinde Lastrup vom 03.07.1996 sowie die dazu ergangene 1. Änderungsrichtlinie vom 03.08.1999 außer Kraft.